

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andreas Hartenfels und Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

– Drucksache 17/7895 –

Illegaler Welpenhandel in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7895 – vom 4. Dezember 2018 hat folgenden Wortlaut:

Verschiedene Medien berichten immer wieder über schwerwiegende Tierschutzverstöße durch illegalen Welpenhandel über Onlineplattformen auch in Rheinland-Pfalz. Die Vermehrung und die Haltung der Elterntiere mit dem Ziel der massenhaften Welpenproduktion verstoßen dabei gegen gesetzliche und ethische Vorgaben und Regularien. Im aktuellsten Fall wurde sogar eine Tierärztin aus Rheinland-Pfalz zu 2 1/2 Jahren Haft wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz und wegen Betrugerei verurteilt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten und Maßnahmen, gegen den illegalen Handel von Hunde- oder Katzenwelpen über Onlineplattformen und z. B. eBay-Kleinanzeigen in Rheinland-Pfalz vorzugehen?
2. Welche tierschutzfachlichen Verstöße im Zusammenhang mit dem Onlinewelpenhandel wurden in den letzten Jahren dokumentiert, und wie groß schätzt die Landesregierung den Umfang dieser tierschutzrechtlichen Verstöße in Rheinland-Pfalz ein?
3. Welche strafrechtlichen Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in Bezug auf den illegalen Handel von Hunde- oder Katzenwelpen über Onlineplattformen?
4. Welche Zuständigkeiten haben die einzelnen Behörden in Rheinland-Pfalz in Bezug auf Kontrollen von eventuellen Tierschutzverstößen im Verkehr, in der Haltung und Zucht?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Einführung einer verpflichtenden Identifikations- und Registrierungspflicht für Züchter und Händler, wie es bereits andere Bundesländer im Bundesrat in der Vergangenheit gefordert hatten?
6. Welche konkreten Maßnahmen müssten von der Bundesregierung bezüglich der Bekämpfung des illegalen Welpen- und Tierhandels aus Sicht der Landesregierung umgesetzt werden?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften sind die Kreisverwaltungen zuständig. Das Internet ist schwer überwachbar. Häufig inserierende Anbieter fallen so nur zufällig auf.

Die EU-Kommission hat am 16. August 2018 eine Empfehlung zu einem koordinierten Kontrollplan für die amtliche Kontrolle von Online-Verkäufen von Hunden und Katzen, vornehmlich aus tierseuchenhygienischen Gründen, ausgesprochen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Landesregierung gebeten, zu zwei konkreten Internetangeboten zu ermitteln und bis Februar 2019 zu berichten.

Zu Frage 2:

Es wird überwiegend über nicht oder nicht ordnungsgemäß geimpfte Tiere, zu früh von der Mutter abgesetzte Tiere, kranke Tiere oder nicht transportfähige Tiere berichtet. Der Umfang tierschutzrechtlicher Verstöße in diesem Zusammenhang kann nicht geschätzt werden, da solche Tiere in der Regel nur zufällig und vereinzelt auffallen und behördlich bekannt werden.

Zu Frage 3:

Spezielle Sanktionsnormen für den illegalen Handel von Hunde- und Katzenwelpen bestehen nicht. Es greifen die regulären Sanktionsmöglichkeiten des Tierschutzrechtes. Eine Straftat liegt nach § 17 des Tierschutzgesetzes u.a. vor, wenn einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden

zugefügt werden. Daneben können Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 18 des Tierschutzgesetzes erfüllt sein. So handelt u. a. ordnungswidrig, wer einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Darüber hinaus bedarf es für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren sowie deren Verbringung in das Inland einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis. Das Ausüben dieser Tätigkeiten ohne die erforderliche Erlaubnis ist ebenfalls bußgeldbewehrt.

Daneben können Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen auftreten. Nach § 41 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung kann u. a. als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn die gewerbsmäßige innergemeinschaftliche Verbringung (aus anderen EU-Mitgliedstaaten) oder Einfuhr (aus Drittländern) von Hunden oder Katzen nicht vorschriftsmäßig angezeigt wird, wenn darüber nicht vorschriftsmäßig Buch geführt wird oder wenn Bescheinigungen nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt werden. Ferner kann nach § 41 der genannten Verordnung geahndet werden, wenn Hunde oder Katzen ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung, ohne gültige Tollwutschutzimpfung oder ohne die vorgeschriebenen Dokumente innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden.

Zu Frage 4:

Die tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus § 11 Abs. 1 Satz Nr. 5 und 8 Buchstabe b sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 16 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes. Die Zuständigkeit für den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften liegt bei den Kreisverwaltungen, dort in der Regel bei den Veterinärämtern. Anhalteberechtigt im fließenden Verkehr ist nur die Polizei.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist für den Vollzug des Telemediengesetzes zuständig. Die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird ausgeübt, sobald ein Hinweis auf einen Verstoß gegen die Anbieterkennzeichnung vorliegt.

Die Veterinärämter werden aber aktiv, wenn konkrete Hinweise auf Käufe oder illegale Händler vorliegen, die „wertbar“ sind. Auch über eine Abgabe an die Kriminalpolizei wegen Betrugsverdacht wurde berichtet.

Zu Frage 5:

Wer Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt, bedarf einer Erlaubnis der Kreisverwaltung.

Weiterhin bedarf einer Erlaubnis, wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt oder Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchtet oder hält.

Die tierschutzrechtlichen Erlaubnisinhaber sind behördlich erfasst und identifizierbar. Eine Registrierung aller Erlaubnisinhaber in einer Datenbank, auch einer bundesweiten, ist derzeit mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler, die Tiere auf Onlineportalen zum Verkauf anbieten, sind zudem nach § 5 Abs. 1 Telemediengesetz zu einer ausreichenden Anbieterkennzeichnung verpflichtet (sog. Impressumspflicht). Diensteanbieter in diesem Sinne sind nicht nur Portalbetreiber (z. B. eBay), sondern können auch die jeweiligen Verkäufer sein, sofern sie selbst Telemedien geschäftsmäßig anbieten. Dies trifft auf die Verkaufsseiten gewerbsmäßiger Züchter und Händler regelmäßig zu. Die Anbieterkennzeichnungspflicht umfasst unter anderem Angaben zu Namen und Anschrift des Anbieters, sowie die Nennung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Angaben sind leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

Seriöse Züchter und Händler beantragen bereits jetzt eine tierschutzrechtliche Erlaubnis und sind damit der zuständigen Behörde bekannt. Diese kann einer anderen Behörde im Wege der Amtshilfe bei Bedarf auch die erforderlichen Informationen zukommen lassen. Es ist nicht zu erwarten, dass diejenigen Züchter und Händler, die die Tätigkeit bereits jetzt illegal ausüben, im Falle einer verpflichtenden Identifikations- und Registrierungspflicht dieser Pflicht auch nachkommen würden.

Dabei ist anzumerken, dass diese Problematik nicht auf den Internethandel mit Hunden- oder Katzenwelpen beschränkt ist, sondern den Handel mit Tieren allgemein betrifft. Gerade Reptilien und andere Exoten werden zunehmend über das Internet vermarktet. Die Schwierigkeit der Überwachung ist den Händlern und privaten Anbietern natürlich bekannt und lässt befürchten, dass hier bewusst die Transparenz – für Behörden – vermieden wird, u. a. um Tierschutzstandards und auch artenschutzrechtliche Vorgaben zu unterlaufen.

Aus hiesiger Sicht könnte eine zentrale Stelle, die den Internethandel systematisch nach illegalen Händlern durchsucht, zur vermehrten Aufdeckung illegalen Handels hilfreich sein. Vorbild könnte hier die gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz „G@ZIELT“ sein. Die Zentralstelle führt z. B. im Bereich der Lebensmittel Recherchen durch, um Angebote risikobehafteter Lebensmittel oder nicht registrierte Lebensmittelunternehmen zu identifizieren. Die Ergebnisse der Recherchen werden an die zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer bzw. anderer EU-Mitgliedstaaten weitergegeben, damit diese die entsprechenden Maßnahmen ergreifen können.

Zu Frage 6:

Die Portale müssen verpflichtet werden, Anbieter über ihre Pflichten aufzuklären und sich dies bestätigen zu lassen.

Der Bund sollte Internetportale gesetzlich zur Vornahme von Eigenkontrollen verpflichten. Dabei hinsichtlich Anzahl und Häufigkeit der Inserate sowie durch Höhe der Umsätze auffallende Anbieter sollten den jeweils zuständigen Behörden gemeldet werden, die dann Sachverhaltsaufklärung betreiben könnten. Verstöße gegen die Eigenkontrollverpflichtungen sollten bußgeldbewehrt sein. Weitere Sanktionsmöglichkeiten sollten geprüft werden.

Ein grundsätzliches Verbot des Online-Handels mit Tieren aus Gründen des Tierschutzes ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht durchsetzbar.

Ulrike Höfken
Staatsministerin

